Ist gemäß § 60 Abs. 3 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Begründung der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW vom 10.12.2021 verwiesen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Soziales, Herr Mederlet, hat die Dringliche Entscheidung empfohlen und mitunterzeichnet.

Der Ausschuss für Schule und Soziales wird entsprechend informiert.